



**Satzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen über die Verpflichtung zur Angabe von
personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur
Erfüllung der Aufgaben der Hochschule
(Datenschutzsatzung)**

Vom 22.12.2021

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 Satz 1, § 12 Absatz 6 Satz 7 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (im Folgenden LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in seiner Sitzung am 14.12.2021 die Satzung über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule beschlossen.

I. Anwendungsbereich und Grundsätze

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten, einschließlich der Vorlage- und Mitteilungspflichten, von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, aktuellen und ehemaligen Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Gasthörerinnen und Gasthörern, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Kontaktstudien, Hochbegabten i.S.v. § 64 Abs. 2 LHG sowie von externen Nutzerinnen und Nutzern der Hochschuleinrichtungen sowie die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Hochschule im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung.
- (2) Die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten und zur Erteilung von Auskünften sowie die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Hochschule aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung, des Landeshochschulgesetzes, des Landesdatenschutzgesetzes, des Landesarchivgesetzes und des Hochschulstatistikgesetzes, bleiben unberührt.

- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Qualitätssicherung gemäß § 5 LHG regelt die Hochschule gesondert in der „Satzung über Aufgaben und Organisation des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre (QM-Satzung Studium und Lehre)“.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Hochschule verarbeitet nur solche personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere aus § 2 LHG und nach Maßgabe des § 12 LHG, erforderlich sind. Datenverarbeitungen, die als bloße Serviceleistungen zu werten sind, erfolgen auf Basis einer Einwilligung oder einer vertraglichen Vereinbarung.
- (2) Personenbezogene Daten werden vorrangig bei den Betroffenen selbst erhoben. Sofern dies nicht möglich ist, werden diese unverzüglich über die Datenerhebung informiert, es sei denn es gibt rechtliche Gründe, die gegen die Information sprechen. Dasselbe gilt bei einer zweckändernden Nutzung der Daten.
- (3) Die Hochschule kommt ihren Informationspflichten in präziser, transparenter und leicht verständlicher Form nach. Sie ergreift Maßnahmen, um den Betroffenen die Ausübung ihrer Betroffenenrechte aus der DS-GVO zu erleichtern.
- (4) Personenbezogene Daten dürfen nur von den dafür zuständigen Stellen der Hochschule nach dienstlicher Weisung oder im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verarbeitung verarbeitet werden. Um eine unautorisierte Verarbeitung zu verhindern, beschränkt die Hochschule den Zugang zu personenbezogenen Daten innerhalb der Hochschule und für Auftragsdatenverarbeiter. Auftragsdatenverarbeitungen werden auf Grundlage eines gesonderten Vertrages unter Verantwortung der Hochschule durchgeführt.
- (5) Personenbezogene Daten sind möglichst früh zu anonymisieren, wenn sie über das Ende eines Verwaltungsvorgangs hinaus ausgewertet werden sollen.

II. Angabe-, Vorlage- und Mitteilungspflichten

§ 3 Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Zulassung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben der Hochschule für die Zulassung folgende personenbezogene Daten anzugeben:
- 1.) Familienname,
 - 2.) Vollständige Vornamen in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
 - 3.) Geburtsname, wenn abweichend von vorgelegten Unterlagen,

- 4.) Geburtsdatum,
- 5.) Geschlecht,
- 6.) Heimat- und/oder Korrespondenzanschrift inkl. privater E-Mail-Adresse,
- 7.) Staatsangehörigkeit,
- 8.) Hochschulzugangsberechtigung (Art, Jahr des Erwerbs, Noten, Ort der Ausstellung); bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs,
- 9.) Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss als Zugangsvoraussetzung zu einem Masterstudium,
- 10.) Studiengang, für den die Zulassung angestrebt wird, das gewünschte Studienfach oder die gewünschten Studienfächer und die gewünschte Gewichtung des Studienfachs, Angaben zum angestrebten Einstiegssemester,
- 11.) Vorstudienzeiten, inklusive Angabe des Studiengangs und Name der Hochschule und abgelegte Prüfungen, sowie beantragte oder beabsichtigte gleichzeitige Zulassung zu einem anderen Studiengang,
- 12.) Verlust des Prüfungsanspruchs in dem angestrebten oder einem verwandten Studiengang,
- 13.) Dauer, Art und Umfang einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, Wehr-/Zivil-/Entwicklungsdienst, freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr, Betreuungs- oder Pflegezeiten, praktischer Tätigkeiten, außerschulische Leistungen (z. B. Preise und Auszeichnungen), Auslandstätigkeit vor Aufnahme des Studiums oder besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Vorbildungen. Angabe erforderlich, soweit diese entweder Zulassungsvoraussetzungen sind oder soweit diese auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers im Auswahlverfahren Berücksichtigung finden sollen,
- 14.) das Vorliegen der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse,
- 15.) Angaben zum Vorliegen der fachspezifischen Studierfähigkeit, sofern diese Zulassungsvoraussetzung für den angestrebten Studiengang ist,
- 16.) eine für die Dauer des Vergabeverfahrens gültige E-Mail-Adresse,
- 17.) im elektronischen Anmelde- oder Bewerberportal bei Registrierung und zur Anmeldung einen vom System vorgegebenen Benutzernamen sowie ein Passwort, welches die Studienbewerberin oder der Studienbewerber selbst festlegt und welches der Hochschule gegenüber nicht bekanntzugeben ist,
- 18.) bei Teilnahme der Hochschule mit dem gewünschten Studiengang am Serviceverfahren nach der Hochschulzulassungsverordnung die Ordnungsmerkmale, die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Registrierung bei der Stiftung für Hochschulzulassung erhält,

insbesondere die Bewerber-ID (BID), die Bewerber-Authentifizierungs-Nummer (BAN) sowie die Identifikationsnummer der Hochschulzugangsberechtigung (HZB-ID).

- (2) Die für die Zulassung vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der Allgemeinen Zulassungs- und Auswahlsetzung. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

§ 4 Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Immatrikulation

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben der Hochschule zusätzlich zu den nach § 3 anzugebenden Daten für die Immatrikulation folgende weiteren personenbezogenen Daten anzugeben:
- 1.) Frühere Namen (insbesondere Geburtsnamen), Geburtsort (bei einem Geburtsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Geburtsortes), weitere Staatsangehörigkeit,
 - 2.) Semesteranschrift oder Korrespondenzanschrift in Deutschland,
 - 3.) Hörerstatus, Art des Studiums, Hochschulsemester, Fachsemester, Praxissemester, Semester an Studienkollegs, Urlaubssemester, Studienunterbrechungen nach Art, Dauer und Grund,
 - 4.) Bezeichnung der bisher besuchten Hochschulen sowie der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschulen, die an diesen verbrachten Studienzeiten und jeweils gewählten Studiengänge, bei einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
 - 5.) Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung, bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
 - 6.) Ort der angestrebten Abschlussprüfung, bei einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der angestrebten Abschlussprüfung,
 - 7.) Art, Fachrichtung, Monat, Jahr sowie Note und Ergebnis der bisher abgelegten Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen,
 - 8.) Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde, bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde,
 - 9.) Umstände, die einer Immatrikulation entgegenstehen können, insbesondere
 - a) Mitgliedschaft in einer anderen Hochschule oder vorangegangener Ausschluss als Mitglied einer Hochschule,
 - b) Krankheit, durch die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Gesundheit anderer Studierender ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb

- ernsthaft zu beeinträchtigen droht oder ein Gesundheitszustand, der ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
- c) Strafbare Handlungen in den zwei vorangegangenen Jahren, die bei bestehender Mitgliedschaft zur Exmatrikulation berechtigt hätten,
 - d) Verbüßung einer Freiheitsstrafe während des Studiums,
- 10.) Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß der Studenten-Krankenversicherungsmeldeverordnung (SKV-MV) in der jeweils geltenden Fassung,
 - 11.) Entrichtung der fälligen Beiträge und Gebühren für die Immatrikulation,
 - 12.) Lichtbild,
 - 13.) Teilnahme an einer studienfachlichen Beratung soweit aufgrund eines Studiengangwechsel erforderlich,
 - 14.) Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für einen grundständigen Studiengang die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren.
- (2) Die zur Immatrikulation vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der Allgemeinen Immatrikulationssatzung. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

§ 5 Angabepflicht für Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörer oder Gasthörerin muss folgende Angaben enthalten:
- 1.) Familienname,
 - 2.) Vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
 - 3.) Geburtsdatum,
 - 4.) Anschrift,
 - 5.) Geschlecht,
 - 6.) gewünschte Lehrveranstaltung und Fachrichtung und
 - 7.) Staatsangehörigkeit.
- (2) Die Hochschule ist dazu berechtigt, Nachweise über die Vorbildung zu erheben sowie sich ein Ausweisdokument zum Identitätsnachweis vorlegen zu lassen.

§ 6 Angabepflicht für externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen

- (1) Externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen haben der Hochschule für die Erteilung einer Nutzungsberechtigung für die jeweilige Hochschuleinrichtung folgende personenbezogene Daten anzugeben:
 - 1.) Familienname,
 - 2.) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments
 - 3.) Geburtsdatum,
 - 4.) Anschrift und
 - 5.) E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer.
- (2) Die Hochschule ist dazu berechtigt, sich ein Ausweisdokument zum Identitätsnachweis vorlegen zu lassen.

§ 7 Rückmeldung

Die Rückmeldung erfolgt mittels Überweisung des Semesterbeitrages. Bei der Überweisung geben die Studierenden eventuell folgende personenbezogene Daten an: Familienname, Vorname und Matrikelnummer.

§ 8 Prüfungsanmeldung

- (1) Die Prüfungsanmeldung erfolgt automatisch zu Prüfungen des Lehrplansemesters, welche im besonderen Teil der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt sind. Ist die Zuordnung der Lehrveranstaltung nicht an ein bestimmtes Lehrplansemester gebunden, so müssen die Studierenden die Studien- oder Prüfungsleistung innerhalb des Prüfungsanmeldezeitraums laut Semesterterminplan anmelden.
- (2) Erfolgt eine verbindliche Prüfungsanmeldung durch eine schriftliche Anmeldung zu der Prüfung seitens der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten fragt das Anmeldeformular in Abhängigkeit von der durchgeführten Prüfung maximal folgende Daten ab, welche von den Prüfungskandidatinnen und den Prüfungskandidaten anzugeben sind:
 - 1.) Familienname, Vorname
 - 2.) Matrikelnummer,
 - 3.) Telefon-/Hany-Nr. für evtl. Rückfragen,
 - 4.) Hochschul-E-Mail-Adresse,
 - 5.) Studiengang, StuPO-Version,
 - 6.) Prüfungsnummer und –fach

- 7.) Datum und Unterschrift.
- (3) Erfolgt die Prüfungsanmeldung durch ein Onlineverfahren sind die Daten in den Stammdaten der Studierendenverwaltung vorhanden und müssen nicht separat angegeben werden. Die Verifizierung erfolgt über das Login.
- (4) Im Falle eines Antrages auf Fristverlängerung ist ein Antrag mit entsprechenden Nachweisen von den Studierenden vorzulegen.

§ 9 Prüfungsanmeldung zur Externenprüfung

- (1) Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten im Rahmen von Externenprüfungen sind dazu verpflichtet, für die Durchführung des Prüfungsverfahrens folgende Daten anzugeben:
 - 1.) Familienname,
 - 2.) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
 - 3.) Geschlecht,
 - 4.) Geburtsdatum,
 - 5.) Anschrift,
 - 6.) gültige E-Mail-Adresse,
 - 7.) Bezeichnung und Art der Prüfung,
 - 8.) Angabe darüber, ob ein Vorbereitungsprogramm an einer Bildungseinrichtung gemäß § 33 S. 2 Nr. 2 LHG absolviert wurde,
 - 9.) das Vorliegen von fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung gemäß den jeweiligen Prüfungsordnungen für die Externenprüfung,
 - 10.) das Vorliegen der für die Externenprüfung erforderlichen Sprachkenntnisse,
 - 11.) Angabe darüber, inwiefern die Hochschulzugangsvoraussetzungen gem. § 58 LHG erfüllt sind,
 - 12.) Angabe über einen etwaigen Verlust des Prüfungsanspruchs und
 - 13.) Anzahl der bisherigen Prüfungsversuche im Rahmen einer Externenprüfung.
- (2) Die von den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zur Externenprüfung im Einzelnen vorzulegenden Unterlagen für die von ihnen angestrebte Externenprüfung werden in den jeweiligen Prüfungsordnungen für die Durchführung der Externenprüfung aufgeführt. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

§ 10 Datenerhebungen bei sonstigen Antragsverfahren

- (1) Im Rahmen von Antragsverfahren, insbesondere im Falle eines Antrags auf eine Beurlaubung, einer Exmatrikulation, eines Prüfungsrücktritts, eines Antrags auf Nachteilsausgleichs oder eines Antrags auf Anerkennung von anderweitig erworbenen Studienleistungen, sind die Studierenden dazu verpflichtet, die antragsbegründenden Umstände darzulegen und die geforderten Nachweise zu erbringen sowie die zur Identifikation des Antragsstellers erforderlichen Informationen zur Person und zum Studium sowie ihre Kommunikationsdaten anzugeben.
- (2) Nicht vollständig ausgefüllte Antragsformulare werden von der Hochschule nicht bearbeitet. Dasselbe gilt für den Fall, dass die geforderten Nachweise nicht erbracht werden. Etwas anderes gilt für den Fall, dass die Studierenden begründet vortragen, dass es an der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung der Hochschule fehlt bzw. dass sie einer Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 21 Abs. 1 DS-GVO widersprochen haben und die Hochschule keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann.

§ 11 Angabepflicht bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- (1) Die Hochschule erhebt bei den Teilnehmenden an einer Lehrveranstaltung, bei der eine Anwesenheitspflicht besteht, für deren Besuch ECTS-Punkte vergeben werden oder für deren Besuch die Teilnehmenden einen Anspruch auf Ausstellung einer Bestätigung über die regelmäßige Teilnahme inne hat, folgende Daten:
 - 1.) Familienname, Vorname oder
 - 2.) Matrikelnummer.
- (2) Zum Nachweis des Besuchs der Veranstaltung können seitens der Hochschule Teilnahmelisten geführt werden, auf denen die Teilnehmenden den Besuch der Lehrveranstaltung bestätigen. Dies kann durch das Einholen einer Unterschrift erfolgen.

§ 12 Mitteilungspflichten

Die Studierenden haben der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

- 1.) Änderung des Namens, der Anschrift und der Staatsangehörigkeit,
- 2.) Aufnahme eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis, das während des Studiums ausgeübt wird und das Studium beeinträchtigt,
- 3.) den Verlust des Studiausweises,
- 4.) die Verbüßung einer Freiheitsstrafe, sofern diese das Studium beeinträchtigt,
- 5.) das Auftreten einer Krankheit gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9b.

III. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die gemäß §§ 3-12 erhobenen Daten sowie weitere von der Hochschule generierte oder anderweitig rechtmäßig bekanntgewordene Daten werden von der Hochschule verarbeitet, sofern und soweit die Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen erforderlich ist.
- (2) Die Hochschule verarbeitet die Daten nach Abs. 1 für ihre Verwaltungszwecke, insbesondere im Rahmen des Zulassungsverfahrens, der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung, des Prüfungsverfahrens, der Exmatrikulation. Ebenso können die Daten für studienbezogene Verwaltungszwecke genutzt werden, insbesondere zur Einrichtung eines Zugangs zur informationstechnischen Infrastruktur und den IT-Systemen der Hochschule. Der Erforderlichkeitsgrundsatz ist hierbei stets zu beachten.
- (3) Bei Daten, die auf Basis einer Einwilligung erhoben worden sind bzw. im Rahmen eines Antragsverfahrens im Sinne von § 10 der Satzung, oder bei der Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DS-GVO stellt die Hochschule durch das Treffen von geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen aktiv sicher, dass der Zweckbindungsgrundsatz eingehalten wird.
- (4) Eine Aufgabenerfüllung im Sinne von Abs. 1 liegt auch bei Maßnahmen vor, welche nur mittelbar dem Ziel der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Neben dem Betrieb und der Pflege der informationstechnischen Infrastruktur und von IT-Systemen sowie der elektronischen Schließanlage fallen darunter auch das Qualitätsmanagement sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich auf Basis einer ausdrücklichen Einwilligung der Betroffenen, es sei denn die Veröffentlichung ist durch gesonderte Rechtsgrundlage gestattet.
- (5) § 13 des Landesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 14 Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zulassungsverfahren

- (1) Für den Fall, dass bei einer Online-Bewerbung die Bewerbung von der Verfasserin oder dem Verfasser der Bewerbung nicht abgesandt wurde, kann die Hochschule die von der Verfasserin oder dem Verfasser der Bewerbung angegebene E-Mail-Adresse nutzen, um Kontakt mit den Betroffenen aufzunehmen, um sicherzustellen, dass der Nichtversand der Bewerbung nicht in einer technischen Störung begründet ist. Dies gilt nicht, wenn die Verfasserin oder der Verfasser der Bewerbung einer derartigen Verwendung der Daten widersprochen hat. Über diese Nutzungsmöglichkeit der Daten sowie über die Widerspruchsmöglichkeit sind die Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens zu informieren.

- (2) Die Hochschule kann die Kontaktdaten der Bewerberinnen und Bewerber nutzen, um die Betroffenen über den Status ihrer Bewerbung zu informieren und den Bewerberinnen und Bewerbern Informationsmaterialien zukommen zu lassen.

§ 15 Personenbezogene Merkmale

Für die Verwaltung der personenbezogenen Daten können folgende Merkmale und Kennzeichen gebildet werden:

- 1.) Identitätsnummer (z.B. Bewerber-, Matrikel-, Gasthörer-, Bibliotheksnummer),
- 2.) Prüfungsnummer.

§ 16 Studierenden- und Prüfungsakte

Die Hochschule führt für jeden Studierenden eine Studierendenakte in der der Verlauf des Studiums dokumentiert wird. Sie dienen der Verwaltung von Bewerbungs-, Studierenden- und vereinzelt Prüfungsdokumenten. Die Akten dürfen auch digital geführt werden.

§ 17 Studierendenausweis und Gasthörerkarte

- (1) Die Hochschule gibt für Studierende zum Nachweis der Mitgliedschaft zur Hochschule bei der Immatrikulation und Rückmeldung einen Studierendenausweis und für Gasthörer eine Gasthörerkarte in Form einer Chipkarte aus. Der Studierendenausweis/die Gasthörerkarte kann darüber hinaus zur Identitätsfeststellung bei Prüfungen, als Identifikation zur Bibliotheksbenutzung, als elektronischer Schlüssel zum Zwecke der Zutrittskontrolle in das Hochschulgebäude, insbesondere auch in Labore, und als Geldbörse mit Zahlungsfunktion dienen. Die Gültigkeit ist auf die Dauer eines Semesters beschränkt und muss nach Rückmeldung validiert werden.
- (2) Der Studierendenausweis und die Gasthörerkarte können folgende optisch wahrnehmbare personenbezogene Daten enthalten:
- 1.) Titel „Studierendenausweis“ und Aussteller-Logo der Chipkarte,
 - 2.) Familienname, Vorname(n),
 - 3.) Matrikelnummer,
 - 4.) Identifikationsnummer der Karte,
 - 5.) Gültigkeitsdauer und Studiengang,

- 6.) Lichtbild.
- (3) Der Studierendenausweis und die Gasthörerkarte können folgende personenbezogene Daten auf der Chipkarte elektronisch speichern:
 - 1.) Identifikationsnummer der Karte,
 - 2.) Aktivierungsdatum/Uhrzeit und
 - 3.) Karten mit Bezahlungsfunktion: Kartenwert (Guthaben) und die jeweils letzten 10 Buchungen mit Datum/Uhrzeit/Terminal ID.
- (4) Der Studierendenausweis und die Gasthörerkarte können folgende personenbezogene Daten in einem weiteren Online-System mit Netzwerkanschluss und damit direkter Datenbankanbindung elektronisch speichern:
 - 1.) Zutrittsberechtigung: Identifikationsnummer der Karte, Information über die Berechtigung der Karte, Freischaltung und Zutrittsbuchungen mit Kartenummer, Datum, Uhrzeit, Schloss, Zugangsberechtigung und
 - 2.) Daten zur Bibliotheksausleihe nach den Benutzerbestimmungen.
- (5) Der Studierendenausweis und die Gasthörerkarte können folgende personenbezogene Daten in einem Offline-System in einem internen Speicher protokollieren und rollierend überschreiben:
 - 1.) Identifikationsnummer der Karte und
 - 2.) Information über die Berechtigung der Karte.
- (6) Die durch den Chip des Studierendenausweises/der Gasthörerkarte gespeicherten Daten werden spätestens mit Exmatrikulation oder fehlender Rückmeldung, in der Regel zum Ende des Semesters in der die Exmatrikulation ausgesprochen oder die fehlende Rückmeldung festgestellt wird, gelöscht. Bei Karten mit Zahlungsfunktion werden die jeweils letzten 10 aktuellen Buchungen gespeichert.
- (7) Die personenbezogenen Daten im Online-System werden nach 3 Monaten gelöscht. Die im Falle der Offline-Lesegeräten durch Token gespeicherte Tagesgültigkeit der Zutrittsberechtigung wird jeweils taggleich um Mitternacht gelöscht.
- (8) Bei einem Wechsel der eingesetzten Technik passt die Hochschule die Satzung innerhalb eines Jahres an die neuen Gegebenheiten an. Der oder die Datenschutzbeauftragte ist hierbei einzubeziehen.

§ 18 IT-Account und Hochschul-E-Mail-Adresse

- (1) Für jeden Studierenden werden ein IT-Account sowie eine Hochschul-E-Mail-Adresse eingerichtet.
- (2) Die Hochschule nutzt die eingerichtete E-Mail-Adresse zur Kommunikation mit den Studierenden, sofern die Ansprache der Studierenden für die Aufgabenerfüllung der Hochschule erforderlich ist, insbesondere zur Information der Studierenden zu studienbezogenen Inhalten, zu Veranstaltungen und Angeboten der Hochschule, zum Qualitätsmanagement und der Evaluation sowie im Rahmen der

Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule. Zu diesem Zwecke kann die Hochschule auch Mailinglisten einsetzen. Eine Mailingliste ist eine Liste von E-Mail-Adressen, die selbst eine E-Mail-Adresse hat.

- (3) Um die E-Mail-Postfächer im Rahmen des Möglichen frei von Viren und Spam-Nachrichten zu halten, setzt die Hochschule technische Maßnahmen zur Filterung der angelieferten E-Mails ein.
- (4) Der IT-Account sowie die Hochschul-E-Mail-Adresse werden sechs Monate nach erfolgter Exmatrikulation gelöscht. Die Hochschule behält sich vor zum Schutz der IT-Systeme der Hochschule im konkreten Einzelfall die den Studierenden zur Verfügung gestellten Accounts bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu sperren.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen in der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Informationszentrums.

§ 19 Verfasste Studierendenschaft

Die Hochschule übermittelt an die Verfasste Studierendenschaft die personenbezogenen Daten, welche von dieser zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 65 LHG erforderlich sind. Die Hochschule stellt der Verfassten Studierendenschaft insbesondere die von ihr erstellten Mailinglisten i.S.v. § 18 Abs. 2 zur Verfügung.

§ 20 Bescheinigungen

- (1) Die Hochschule stellt für die Studierenden pro Semester eine Studienbescheinigung online zum Abruf bereit. Bei Gasthörerinnen und Gasthörern stellt die Hochschule einen Gasthörerschein aus.
- (2) Nach erfolgter Exmatrikulation erhält der Betroffene jeweils eine Exmatrikulationsbescheinigung und eine Bescheinigung von Studienzeiten für die gesetzliche deutsche Rentenversicherung.

§ 21 Datenverarbeitungen bei Kooperationsstudierenden, bei kooperativen Promotionen sowie bei Studierenden im Rahmen eines Double- oder Joint Degree

- (1) Die Hochschule erhebt und verarbeitet die für die Verwaltung erforderlichen Daten von Kooperationsstudierenden, von in Kooperation Promovierenden sowie Studierenden im Rahmen eines Double- oder Joint Degree. Hierfür kann auch die von der Hochschule eingesetzte Verwaltungssoftware genutzt werden. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten der kooperativ Studierenden, der kooperativ Promovierenden sowie Studierenden im Rahmen eines Double- oder Joint Degree an den Kooperationspartner findet ausschließlich zur Erfüllung der in der Kooperationsvereinbarung übernommenen Pflichten und im Rahmen der Aufgabenerfüllung durch die Hochschule statt. Die kooperativ Studierenden, kooperativ Promovierenden sowie Studierenden im Rahmen eines Double- oder Joint Degree werden hierüber informiert. Eine darüberhinausgehende Übermittlung der Daten bedarf einer Einwilligung der Betroffenen.

- (2) Eine Übermittlung von Studierendendaten an den Kooperationspartner, bei dem die Studierenden der Hochschule Kooperationsstudierende sind, findet ausschließlich zur Erfüllung der in der Kooperationsvereinbarung übernommenen Pflichten und im Rahmen der Aufgabenerfüllung durch die Hochschule statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung der Daten bedarf einer Einwilligung.
- (3) Die Hochschule kann diese Daten zu statistischen Zwecken auswerten.

§ 22 Datenverarbeitungen bei der Auswahl und der Abwicklung von Studien- oder Praxisaufenthalten im Ausland

- (1) Die Hochschule verarbeitet bei der Auswahl und der Abwicklung von Studien- oder Praxisaufenthalten im Ausland die von den Studierenden im Bewerbungsformular angegebenen Daten sowie weitere erforderliche personenbezogenen Daten aus der Studien- und Prüfungsverwaltung, insbesondere den gewichteten Notendurchschnitt.
- (2) Im Rahmen der Abwicklung eines Studien- oder Praxisaufenthalts im Ausland übermittelt die Hochschule gemäß der mit der Partnerhochschule vereinbarten Bedingungen über den Studierendenaustausch personenbezogene Daten an die Partnerhochschule. Sofern die Partnerhochschule in einem Drittland liegt, erfolgt die Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses oder gemäß Art. 49 Abs. 1 lit. c DS-GVO.
- (3) Erfolgt der Studien- oder Praxisaufenthalt im Ausland im Rahmen des Erasmus-Programmes, übermittelt die Hochschule personenbezogene Daten mittels der zum Programm gehörenden elektronischen Tools (Online learning agreement OLA sowie das Mobility Tool / Beneficiary Module) über das Erasmus without paper (EWP) Netzwerk an die EU sowie an die deutsche Erasmus-Nationalagentur im Deutschen Akademischen Austauschdienst e.V. (DAAD).
- (4) Wird der Studien- oder Praxisaufenthalt im Ausland mit einem Stipendium gefördert (Baden-Württemberg-Programm, Philipp-Matthäus-Hahn-Stiftung, Fürst-Carl-Stiftung, PROMOS, STIBET, MWK-Mittel zur Internationalisierung oder Stipendienprogramme des DAAD), übermittelt die Hochschule personenbezogene Daten an die für das entsprechende Stipendium zuständige Stipendienorganisation.

§ 23 Prüfungsverfahren und Aufbewahrungspflichten von Prüfungsunterlagen

- (1) Bei der Prüfungsplanung und im Prüfungsverfahren verarbeiten die Hochschule, das zuständige Prüfungsamt oder die Prüfungsstellen die gemäß §§ 3-12 erhobenen Daten sowie weitere von der Hochschule generierte oder anderweitig rechtmäßig bekanntgewordene Daten.
- (2) Die von den Studierenden erbrachten Prüfungsleistungen, einschließlich der dazugehörigen Dokumentationen, sowie der darauf bezogenen Teil- und Gesamtbewertungen, gutachterlichen

Stellungnahmen und Prüfungsprotokolle, können von der Hochschule, auch in einem automatisierten Verfahren, verarbeitet werden.

- (3) Prüfungsvorleistungen, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Vorträge, Projektarbeiten und Praxisberichte, inklusive der darauf bezogenen Gutachten, sowie Protokolle zu mündlichen Prüfungen werden vom jeweiligen Prüfer ein Semester aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Semesters, in welchem die Prüfungsvorleistung erbracht worden ist, zu laufen. Sollte die Prüfung anfechtbar sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen und Protokolle von benoteten mündlichen Prüfungsleistungen werden für einen Zeitraum von 5 Jahren im Prüfungsamt aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ende des Semesters, in dem die betreffende Prüfungsleistung erbracht/eingereicht wurde. Sollte die Prüfung anfechtbar sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft.
- (5) Bachelor- und Masterarbeiten, inklusive der darauf bezogenen Gutachten und Protokolle, werden für einen Zeitraum von 5 Jahren im Prüfungsamt aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ende des Semesters, in dem die betreffende Prüfungsleistung erbracht/eingereicht wurde. Sollte die Prüfung anfechtbar sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft.
- (6) Prüfungsbezogene, den Einzelfall betreffende Unterlagen, insbesondere Atteste, Anträge, Bescheide, Anerkennungs- oder Widerspruchsverfahren und damit verbundene Korrespondenz, werden für einen Zeitraum von 5 Jahren in der Studierendenakte aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akte geschlossen wird. Eine Löschung nach 5 Jahren erfolgt nicht, wenn die Unterlagen zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind.
- (7) Die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes zur Anbietungspflicht sowie sonstige gesetzliche oder satzungsmäßige Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

§ 24 Löschen der Daten und Einschränkung der Verarbeitung

- (1) Daten von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die nicht immatrikuliert wurden, werden seitens der Hochschule spätestens zum Ende des Semesters gelöscht, welches auf das Semester folgt, zu dem die Bewerbung erfolgte.
- (2) Daten von Studierenden sind nach der Exmatrikulation spätestens zum Ende des nachfolgenden Semesters zu löschen. Ist zu diesem Zeitpunkt ein Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen, werden die Daten abweichend von Satz 1 nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich gelöscht. Das Prüfungsverfahren gilt erst dann als abgeschlossen, wenn ein Widerruf des Bestehens der Prüfung durch die Hochschule im Falle eines nachträglichen Feststellens eines Prüfungsbetrugs nicht mehr möglich ist.
- (3) Folgende Daten sind aus der Verpflichtung zur Löschung nach Absatz 2 ausgenommen:
 - 1.) Kontaktdaten inkl. privater E-Mail-Adresse,

- 2.) Fakultät und Studiengang,
 - 3.) Art und Datum des Abschlusses und
 - 4.) äußere Verlaufsdaten i.S.v. § 5 Abs. 3 LHG.
- (4) Die Hochschule verwendet die Daten Nr. 1-3 zur Pflege der Verbindung zu den Absolventinnen und Absolventen. Die Daten Nr. 1-4 nutzt die Hochschule zur Durchführung von Befragungen zur Sicherung einer hohen Qualität und Leistungsfähigkeit sowie zur Durchführung von Evaluationen. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Betroffenen Widerspruch gegen die Speicherung und Nutzung der Daten zu den genannten Zwecken eingelegt haben. Die Hochschule informiert die Studierenden über die Verarbeitung der Daten zu diesen Zwecken und belehrt die Absolventinnen und Absolventen über das bestehende Widerrufsrecht. Eine Verwendung der Daten zu dem Zwecke der Durchführung von Evaluationen erfolgt längstens für einen Zeitraum von 15 Jahren.
- (5) Weiterhin sind folgende Daten aus der Verpflichtung zur Löschung nach Absatz 2 ausgenommen:
- 1.) Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift,
 - 2.) Studiengang, Matrikelnummer,
 - 3.) Ergebnis und Datum der Abschlussprüfung des Studienabschlusses mit Gesamtnote und den die Gesamtnote tragenden Einzelnoten und
 - 4.) Datum der Immatrikulation und Exmatrikulation sowie Exmatrikulationsgrund.
- (6) Die Hochschule verarbeitet diese Daten zum Zwecke der Validierung der seitens der Hochschule ausgestellten Zeugnisse, soweit dies erforderlich ist, um das Ansehen der Hochschule zu verteidigen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der konkrete Verdacht besteht, dass ein gefälschtes Zeugnis im Umlauf ist. Eine Verarbeitung der Daten zur Beantwortung von standardmäßigen Anfragen von Unternehmen und anderen juristischen Personen nach der Echtheit eines diesen vorgelegten Zeugnisses erfolgt ausschließlich auf Basis einer Einwilligung der betroffenen Absolventin oder des betroffenen Absolventen. Die Hochschule löscht diese Daten 50 Jahre nach dem die Exmatrikulation wirksam wurde.
- (7) Die Daten von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie von Hochbegabten i.S.v. § 64 Abs. 2 LHG werden nach Beendigung der Zulassung unverzüglich gelöscht. Sofern bei den Hochbegabten i.S.v. § 64 Abs. 2 LHG zu diesem Zeitpunkt das Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, werden die Daten abweichend von Satz 1 nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich gelöscht.
- (8) Die Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Externenprüfungen werden nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich gelöscht.
- (9) Die Daten von externen Nutzern und Nutzerinnen der Hochschuleinrichtungen sowie von Kooperationsstudierenden und bei kooperativen Promotionen werden nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses bzw. des konkreten Kooperationsverhältnisses mit den jeweiligen Studierenden bzw. Promovierenden unverzüglich gelöscht.

IV. Inkrafttreten

§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sigmaringen, den 22.12.2021

gez. Dr. Ingeborg Mühldorfer
Rektorin